

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Wartungs- und Reparaturleistungen der Mitutoyo Deutschland GmbH

1. Geltungsbereich

1.1. Für die Geschäftsbeziehung der Mitutoyo Deutschland GmbH (nachfolgend „Mitutoyo“) mit ihren Kunden, auch für Auskünfte und Beratung im Zusammenhang mit Wartung und Reparatur durch Mitutoyo, gelten in Ergänzung zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Werk- und Dienstleistungen der Mitutoyo Deutschland GmbH“ die nachfolgenden Bedingungen.

1.2. Diese Bedingungen gelten ausschließlich für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern i.S.d. § 14 BGB.

2. Vertragsschluss

2.1. Im Falle der vorbehaltlosen Annahme eines Reparaturgegenstandes im Hause Mitutoyo kommt ein Vertrag bereits durch die Annahme zustande.

2.2. Die Beauftragung von Mitutoyo erhält das Angebot des Kunden an Mitutoyo, im Rahmen der Reparatur ausgewechselte Teile ohne zusätzliche Vergütung an Mitutoyo zu übereignen.

3. Vertragsgrundlage

Beinhaltet die Serviceleistung von Mitutoyo eine Reparatur, bei der die Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit des Reparaturgegenstandes Vertragsgegenstand ist, ist die Herbeiführung des Werkerfolges ausschließlich unter den nachfolgenden Bedingungen geschuldet:

- das zu reparierende Gerät wurde gemäß seiner Zweckbestimmung und der mitgelieferten Dokumentation betrieben, angewendet und gewartet;
- das Gerät wurde ausschließlich unter Verwendung von Mitutoyo-Originalzubehör, Verbrauchsmaterialien und -Ersatzteilen betrieben;
- das Gerät wurde unter den dafür vorgesehenen Umgebungs- und Standortbedingungen betrieben;
- ein Beschaffungsrisiko für Ersatzteile wird von Mitutoyo im Rahmen des Reparaturauftrages ausdrücklich nicht übernommen.

4. Abwicklung von Reparaturen, Serviceleistungen beim Kunden

4.1. Die von Mitutoyo durchzuführende Reparatur erfolgt unter Berücksichtigung der Ersatzteilverfügbarkeit binnen angemessener Frist.

4.2. Mitutoyo teilt dem Kunden bei Vor-Ort-Reparaturen und/oder Serviceeinsätzen spätestens zwei Tage vorher den genauen Termin mit, falls nicht ein bestimmtes Datum vereinbart worden ist.

4.3. Für den Fall, dass die Durchführung der Arbeiten zu dem vereinbarten Termin nicht möglich ist, muss dies dem anderen Vertragspartner spätestens zwei Arbeitstage vorher bei ihm eingehend mitgeteilt werden. Unterlässt der Kunde schuldhaft seine entsprechende Mitteilung, hat er Mitutoyo den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Mitutoyo ist insoweit berechtigt, eine Schadenspauschale in Höhe von 20 % der vereinbarten Vergütung in Ansatz zu bringen. Beiden Parteien bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer oder höherer Schaden angefallen ist.

4.4. Reparaturarbeiten und sonstige Servicearbeiten im Vor-Ort-Service werden, soweit nichts anderes schriftliches vereinbart ist, montags bis donnerstags in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 16.30 Uhr sowie freitags zwischen 8.00 Uhr und 15.00 Uhr (Normalarbeitszeit) durchgeführt, ausgenommen an gesetzlichen und lokalen Feiertagen sowie zwischen dem 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres.

4.5. Reparaturen im Hause Mitutoyo sowie Reparatur- und Serviceeinsätze vor Ort außerhalb der genannten Normalarbeitszeit oder an Wochenenden und Feiertagen können im Einzelfall vereinbart werden und werden gesondert zu unserem Notdiensttarif mit einer zusätzlichen Servicevergütung (Anfahrtskosten und Stundentarife) in Rechnung gestellt.

4.6. Soweit eine Beauftragung zur Serviceleistung telefonisch erfolgt, kommt der Vertrag durch die Auftragsbestätigung von Mitutoyo oder durch den Beginn der Serviceleistung durch Mitutoyo zustande.

4.7. Bei der Durchführung von Serviceleistungen vor Ort erstellt ein Kundendienstbeauftragter von Mitutoyo einen Servicebericht, welchen der Kunde zur Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der beauftragten Serviceleistung unterschreibt.

4.8. Alle im Rahmen der Serviceleistung durch Mitutoyo getauschten Teile gehen in deren Eigentum über.

5. Lieferung von Altgeräten

5.1. Trifft Mitutoyo mit dem Kunden wegen wirtschaftlicher Sinnlosigkeit einer Reparatur eine Vereinbarung über ein Ersatzrechtsgeschäft in Form des Verkaufs eines Altgerätes, so ist Mitutoyo lediglich verpflichtet, für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Verkauf die gängigsten Ersatzteile für das verkaufte Gerät vorzuhalten.

5.2. Mit dem Verkauf des Altgerätes, geht der Wartungs- / Reparaturgegenstand in das Eigentum von Mitutoyo über, ohne das hierfür eine gesonderte Zahlung durch Mitutoyo zu leisten ist.

6. Rückgabe von Elektro-Altgeräten, Umweltschutz

6.1. Elektro- und Elektronikgeräte mit der Herstellerkennzeichnung „Mitutoyo“ und zusätzlich aufgebrachtem Symbol zur Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten nach § 7 ElektroG (Abbildung einer durchgestrichenen Abfalltonne auf Rädern mit einem soliden Balken unterhalb) sind grundsätzlich vom Kunden im Entsorgungsfall ausschließlich an von Mitutoyo hierfür autorisierte Rückgabestellen in Deutschland zur weiteren Behandlung, Verwertung beziehungsweise Entsorgung zurückzugeben.

Die Rückgabe an andere Sammelpunkte in Deutschland, insbesondere an öffentliche Sammelpunkte für Elektroschrott aus privaten Haushaltungen, ist nicht zulässig. Für Lieferungen an Kunden mit Aufenthalt oder Firmensitz außerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland gilt Ziff. 6.4. entsprechend.

6.2. Über die Einzelheiten und Bedingungen des deutschen Mitutoyo-Rückgabesystems sowie über die möglichen Rückgabestandorte hat sich der Kunde bereits bei Lieferung von Elektro-Altgeräten nach Ziff. 6.1. sowie insbesondere am Ende eines jeweiligen Produktlebens jener Produkte im Internet unter <http://www.mitutoyo-weee.de>, direkt bei den deutschen Mitutoyo-Repräsentationen oder den autorisierten Mitutoyo-Vertragshändlern in Deutschland zu informieren.

6.3. Der Kunde verpflichtet sich, bei Weitergabe von Elektro-Altgeräten nach Ziff. 6.1. innerhalb Deutschlands, den Empfänger in gleicher Weise zu verpflichten und ihn insbesondere über die Ausschließlichkeit der Rückgabe an das Mitutoyo-Rückgabesystem zu informieren.

6.4. Falls sich Elektro-Altgeräte nach Ziff. 6.1. im Entsorgungsfall außerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland befinden, sind sie – abweichend von den vorstehenden Regelungen – grundsätzlich gemäß geltenden Rechts dieses Staates vor Ort einer Verwertung respektive Entsorgung zuzuführen und dürfen nicht an das deutsche Mitutoyo-Rückgabesystem zurückgegeben werden.

7. Änderungen der Geschäftsbedingungen, Salvatorische Klausel

7.1. Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des geschlossenen Vertrages aus anderen Gründen als den §§ 305-310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Die Parteien werden die unwirksame/nichtige/undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamthalt des Vertrages Rechnung trägt. Die Bestimmung des § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

7.2. Der Änderungsdienst für diese AGB erfolgt auf der Seite www.mitutoyo.de.